

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte

Inhaltsübersicht:

- I Präambel
- II Voraussetzungen für die Förderungen
- III Verfahren
- IV Zuschussarten
 - 1. Pflegekostenzuschuss Sportplätze
 - 2. Unterhaltungskostenzuschuss Sportplätze
 - 3. Anschaffungen und Baumaßnahmen
 - 4. Jugendförderung
- V Inkrafttreten

I Präambel

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Hinteraner Bürgerinnen und Bürger. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Sportvereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte den Sport, die Vereine und die Jugendarbeit unterstützen und fördern.

II Voraussetzung für die Förderung

1. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Sportvereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

III Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis zum **30.06. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Berücksichtigt werden Anschaffungen/Maßnahmen vom 01.07. des Vorjahres bis zum Ablauf des jeweiligen Antragsjahres. Jeder Verein, Verbände sowie Feuerwehren kann nur einen Antrag im Kalenderjahr stellen. Jede Anschaffung/ Maßnahme kann nur einmal im Antragsverfahren berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Die Gemeinde Hinte stellt ein Antragsformular zur Verfügung, welches zwingend zu verwenden ist. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum **31.12. eines jeden Kalenderjahres** ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger **Verwendungsnachweis** vorzulegen.

IV Zuschussarten

1. Pflegekostenzuschuss Sportplätze

Die Sportvereine erhalten für die Pflege ihrer Sportplätze einen jährlichen Pflegekostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 €.

Mit diesem Pauschalbetrag entfallen weitere Einzelbezuschussungen für Pflegemaßnahmen und Pflegekosten an den Sportplätzen.

Diese sind u.a. (keine abschließende Auflistung):

Mähen, Besanden, Vertikutieren, Drainagespülung,...

2. Unterhaltungskostenzuschuss Sportplätze

Die Sportvereine erhalten für die Unterhaltung ihrer Sportplätze einen jährlichen Unterhaltungskostenzuschuss in Höhe von 2.000,00 €.

Mit diesem Pauschalbetrag entfallen weitere Einzelbezuschussungen für Unterhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungskosten an den Sportplätzen.

Diese sind u.a. (keine abschließende Auflistung):

Strom, Gas, Wasser, Treibstoffkosten, Versicherungen, Pachtzahlungen, Reparaturen, ...

3. Anschaffungen und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30% der Investitionssumme gefördert. Der Fördersatz von 30% verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist, um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen darstellen, wie beispielsweise die oben genannten Kostenarten, Verlustausgleich, Zuschüsse oder Spenden an andere Einrichtungen.

4. Jugendförderung

Die Gemeinde Hinte fördert Jugendaktivitäten und Jugendfahrten der Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Voraussetzung für diese Förderung:

a) Teilnehmer/in hat seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hinte.

b) Teilnehmer/in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

c) die Maßnahme dauert mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen)

Die Förderung beträgt 4,00 € pro Übernachtung, höchstens jedoch 20,00 €.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte vom 27.09.2018 außer Kraft.

Hinte, den 25.06.2020

Der Bürgermeister

Uwe Redenius